

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon +41 56 619 91 10, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

22. Januar 2024

**Motion 15064 betreffend Videoüberwachung gegen Vandalismus auf Schularealen –
Entgegennahme**

Geschäftsnummer:	15064
Motionär:	Fraktion Die Mitte
Eingang:	17. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GRUNDSATZ

Der Gegenstand der Motion muss, gemäss § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 37 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates, in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.

Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an das Präsidium des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.

Innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.

2. MOTION 15064

2.1 Antrag

«Der Gemeinderat wird beauftragt, alle nötigen Vorkehrungen für eine Video-Überwachung bei neuralgischen Stellen innerhalb der Schulanlagen unserer Einwohnergemeinde zu treffen.»

2.2. Begründung

«Bekanntlich erzielte unsere Gemeinde über die letzten Ostertage und danach eine unrühmliche Aufmerksamkeit bis in die nationalen Medien. Vandalen richteten in den Schulanlagen der Einwohnergemeinde und auch andernorts Schäden in einem bisher noch nie dagewesenen Ausmass an. Die Schadens- bzw. Deliktssumme dürfte deutlich über CHF 100'000 liegen, wobei voraussichtlich ein kleiner Teil des Schadens die Gemeindekasse zu tragen hat.

In den Schulanlagen der Einwohnergemeinde kam es immer wieder zu Vandalenakten. Die jüngsten Ereignisse sind als ärgerlicher Höhepunkt zu betrachten. Ohne effektive Gegenmassnahmen ist davon auszugehen, dass die Zerstörungssorgien an den Schulen anhalten. Nach der Behebung der Schäden kann nun nicht einfach zur Tagesordnung übergegangen werden. Nach der in der Kriminalistik bekannten «broken-windows-Theorie» und dem Konzept «zero tolerance» muss man den Anfängen rasch wehren und der Gewalt bzw. der Zerstörung entschieden entgegenzutreten.

Eine mögliche und erfolgsversprechende Gegenmassnahme wäre die Video-Überwachung bei neuralgischen Stellen innerhalb der Schulanlagen unserer Einwohnergemeinde. Dies wurde dem Vernehmen nach in der Vergangenheit in der Gemeinde- bzw. Schulverwaltung bereits diskutiert. Jedoch wurde bislang davon abgesehen, weil die Video-Überwachung ein starker Eingriff in die Freiheits- und Grundrechte sei und eine solche Massnahme nur zurückhaltend eingesetzt werden solle. Die Fraktion Die Mitte will diese Bedenken nicht geringerschätzen. Nach den letzten Ostertagen ist für die Mitte-Fraktion das Mass nun aber voll, das öffentliche Interesse an einer Video-Überwachung in den Schulanlagen ist nun höher zu gewichten.

Die Mitte-Fraktion verlangt mit ihrer Motion, dass eine Video-Überwachung bei neuralgischen Stellen innerhalb der Schulanlagen unserer Einwohnergemeinde zeitnah realisiert werden soll. Selbstverständlich soll dabei die Anzahl Kameras möglichst klein gehalten werden und eine Video-Überwachung soll sich auf die unterrichtsfreien Zeiten beschränken. Natürlich soll auch keine Video-Überwachung innerhalb der Schulgebäude stattfinden. Die Mitte-Fraktion rechnet mit vertretbaren Installations- und Betriebskosten einer solchen Video-Überwachung. Ohnehin sind diesen Kosten die Einsparungen durch einen verminderten Vandalismus, die Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung und das Ausbleiben von schlechter Presse für unsere Gemeinde gegenüberzustellen.

Die Mitte-Fraktion möchte mit ihrer Forderung weitergehende Massnahmen nicht ausschliessen. Eine (vermehrte) Überwachung durch einen Sicherheitsdienst oder durch die Polizei kann mit einer Video-Überwachung einhergehen. Die (vermehrte) Thematisierung des Vandalismus im Schulunterricht kann bzw. soll parallel betrieben werden. Was die Mitte-Fraktion jedoch ausschliessen und mit der vorliegenden Motion verhindern will, ist die Abriegelung der Schulanlagen in den unterrichtsfreien Zeiten! Heute werden Teile unserer schönen Schulanlagen von der Bevölkerung völlig zu Recht auch in den unterrichtsfreien Zeiten für Spiel, Sport und Erholung genutzt. Wegen ein paar Vandalen soll der Zutritt für die Allgemeinheit nicht eingeschränkt werden!

Abschliessend kann noch darauf hingewiesen werden, dass Videoaufnahmen in einem Strafverfahren verwertet werden dürfen, wenn diese rechtmässig gemacht wurden. Rechtmässig sind solche Aufnahmen im Kanton Aargau dann, wenn die Video-Überwachung von der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz (allenfalls unter Auflagen) bewilligt wurden (siehe § 20 des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG, SAR 150.700]).»

3. STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

3.1 Sachbeschädigungen bei Schulanlagen seit 2021

Der Vandalismus hat die folgenden Kosten (exkl. Aufräumkosten) verursacht:

Nr.	Schulanlage/Liegenschaft	Schäden CHF gerundet
1	Bünzmatt	75'000
2	Junkholz inkl. HPS	15'000
3	Halde inkl. Oberdorfweg 9 und Pavillons Pilatusstrasse	8'500
4	Schule Anglikon	1'500

Das grösste Ereignis betrifft die Schulanlage Bünzmatt am Osterwochenende 2023 mit einer geschätzten Schadenssumme von rund CHF 57'000. Die Instandsetzungsmassnahmen am Schulhaus Bünzmatt III sind besonders kostspielig, weil die betroffenen Verglasungen besonders gross und dementsprechend teuer sind. Mit Ausnahme des Selbstbehalts deckt die Versicherung die Schäden.

3.2 Gesetzliche Grundlage Videoüberwachung

Die für einen Grundrechtseingriff wie der Videoüberwachung notwendige gesetzliche Grundlage ist mit § 20 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen seit 1. Juli 2008 gegeben.

Die Bestimmung im § 20 Abs. 1 Überwachung mit optisch-elektronischen Anlagen lautet wie folgt:

«Öffentliche Organe dürfen öffentlich zugängliche Räume mit optisch-elektronischen Anlagen beobachten, wenn dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Überwachung ist von der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz bewilligen zu lassen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.»

Der Umstand der Beobachtung, der Aufzeichnung und die verantwortliche Behörde sind durch geeignete Massnahmen erkennbar zu machen. Werden durch Überwachung erhobene Personendaten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Bearbeitung zu informieren. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen, namentlich des Strafrechts und Strafprozessrechts.

Eine Videoüberwachung gestützt auf § 20 IDAG ist daher nur möglich, wenn die folgenden Anforderungen kumulativ erfüllt sind:

- sich die Überwachung auf einen öffentlich zugänglichen Raum bezieht (Plätze, öffentliche Parkhäuser, Fussgängerzonen, Pausenplätze von Schulen etc.),
- die Überwachung zur Wahrnehmung eines Hausrechts oder zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des überwachenden öffentlichen Organs erfolgt,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende, schutzwürdige Interessen von Betroffenen entgegenstehen,
- eine genügende Kennzeichnung erfolgt,
- eine Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz vorliegt (die Bewilligung setzt ein Reglement voraus).

Die Gemeinde Wohlen verfügt über ein von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz genehmigtes Reglement. Jede neu zu überwachende Anlage muss bei der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Genehmigung eingereicht werden. Dazu ist eine umfangreiche Dokumentation nötig (Standort, von der Kamera abgedeckter Winkel, Überwachungszeiten usw. bis hin zum exakten Kameratyp). Anträge «auf Vorrat» sind explizit nicht erwünscht und werden nicht genehmigt.

Videoüberwachung gilt aber als letztes geeignetes Mittel. Es muss beim zu überwachenden Areal zu erheblichen Problemen gekommen sein. Darunter fällt beispielsweise wiederholter Vandalismus. Reines Littering gehört hingegen nicht dazu. Ebenso dürfen alle vorher denkbaren Massnahmen nicht zum angestrebten Erfolg geführt haben.

3.3 bestehende Videoüberwachungsanlagen der Gemeinde Wohlen

Videoüberwachungsanlagen können eine präventive Wirkung entfalten. In öffentlichen Tiefgaragen oder Parkhäusern fühlen sich viele Personen sicherer, wenn sie wissen, dass es eine Videoüberwachung hat. Momentan bestehen Teil-Video-Überwachungsanlagen bei folgenden Liegenschaften:

- Park+Ride Tiefgarage Bahnhof
- Einstellhalle Sportanlage Hofmatten
- Bürotrakt Wilstrasse 57 (Regionalpolizei)

Zweck der Video-Überwachung

Die momentan in gemeindeeigenen Gebäuden installierten Teil-Videoüberwachungsanlagen zeichnen zu festgelegten Zeiten auf. Sollte es zu einem Vorfall kommen, so sichtet die Regionalpolizei die Videos nach dem Vorfall. Ziel ist es dabei, den Tathergang zu ermitteln und Hinweise zur Täterschaft zu erhalten, um diese vor Gericht zu stellen.

Eine Live-Überwachung der Videobilder durch die Regionalpolizei findet nicht statt. Das bedeutet, dass die Polizei aufgrund der Videoüberwachung nicht «live» eingreift¹, um Personen zu schützen oder Sachbeschädigungen aufzuhalten.

3.4 Kosten

Die Kosten hängen vom Umfang der Videoüberwachung ab und davon, ob sie im Rahmen von Neubauprojekten oder erst nachträglich erstellt werden.

Als Beispiel möge die Video-Teilüberwachung der Einstellhalle Hofmatten dienen. Es wurden im Zuge der Realisierung des Neubaus 8 Kameras installiert. Die laufenden Kosten betragen pro Jahr CHF 6'000, die einmaligen Kosten belaufen sich auf rund CHF 15'000. In einem Zeitraum von 10 Jahren betragen die Gesamtkosten somit rund CHF 75'000.

Bei einer nachträglich auf einem Schulareal installierten Videoüberwachung muss bei gleicher Kamera-Anzahl von höheren Kosten ausgegangen werden, da planerische und bauliche Synergien wegfallen, die bei Bauvorhaben genutzt werden können. Für die Ermittlung der Kosten sind vertiefte Abklärungen nötig.

3.5 Fazit des Gemeinderates

Videoüberwachungen tragen zum Sicherheitsgefühl bei und können eine präventive Wirkung entfalten. Sie stellen jedoch nur eine Einzelmassnahme im Katalog von Möglichkeiten dar, Sachbeschädigungen

¹ Ausnahme: bei der Repol kann der Eingang «live» überwacht werden.

zu verhindern. Sie bieten keine Garantie, die Täter oder Täterinnen ausfindig zu machen.

Angesichts der grossen Schäden auf der Schulanlage Bünzmatt ist der Gemeinderat bereit, die Video-Überwachung und weitere gezielte Massnahmen näher zu prüfen und dem Einwohnerrat einen Kreditantrag zu unterbreiten. Für die detaillierten Abklärungen und die Ausarbeitung des Kreditantrags für den Einwohnerrat ist pro Schulareal mit Kosten von rund CHF 10'000 bis 15'000 zu rechnen.

4. ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT

Der Gemeinderat ist gestützt auf die Ausführungen bereit, die Motion entgegen zu nehmen.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Schulleitungskonferenz
- Regionalpolizei
- Finanzverwaltung
- Planung, Bau und Umwelt
- Abteilung Liegenschaften und Anlagen